

BVGer E-4831/2020 vom 26. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4831_2020

FR: TAF E-4831/2020 du 26 novembre 2020

IT: TAF E-4831/2020 del 26 novembre 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des SEM, mit der festgestellt wird, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht auf die Schweiz übergegangen sei. Die Verfügung beantwortet das entsprechende Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers vom 19. August 2020, welches mit Eingabe vom 28. August 2020 erneuert wurde.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylgesuchs sei nicht auf die Schweiz übergegangen. Der Beschwerdeführer sei ab dem 15. Juli 2020, dem Tag vor Ablauf der Überstellungsfrist, für einige Zeit nicht im Sinne der Rechtsprechung effektiv erreichbar gewesen. Dies habe dazu geführt, dass die Überstellungsfrist nach Deutschland gemäss Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO auf 18 Monate (bis zum 16. Juli 2021) verlängert worden sei.

E. 3.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, das SEM vertrete fälschlicherweise die Auffassung, die Überstellungsfrist sei wegen Untertauchens des Beschwerdeführers auf 18 Monate verlängert worden. Der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers sei den Behörden jederzeit bekannt gewesen. Er sei weder untergetaucht noch flüchtig gewesen und habe nichts unternommen, um dem Vollzug seiner Wegweisung nach Deutschland entgegenzustehen. Damit habe sich die Überstellungsfrist nicht verlängert, sei abgelaufen und folglich sei die Schweiz für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig. Diese Meinung habe zunächst auch das zuständige Migrationsamt vertreten und die damalige Rechtsvertretung des Beschwerdeführers entsprechend informiert. Im Zeitpunkt des fraglichen Telefonats am 17. Juli 2020 sei dem betreffenden Mitarbeiter des Migrationsamts nicht bekannt gewesen, dass das SEM den Beschwerdeführer kurzzeitig als verschwunden registriert habe. Der Beschwerdeführer sei am 15. Juli 2020 nach C. _____ gereist, habe sich beim dortigen BAZ gemeldet, sei registriert worden und habe für die Nacht einen Schlafplatz erhalten. Er habe weder geplant gehabt, dort zu übernachten noch anderweitig in C. _____ zu bleiben, weshalb er auch seine Sachen in seinem Zimmer in der Unterkunft in D. _____ gelassen habe. Der Beschwerdeführer habe an diesem Tag Stimmen gehört, die ihm gesagt hätten «keep walking». Er habe sich auch im Zug nicht hingesezt, sondern sei durch die Waggons gegangen. Es sei aktenkundig, dass der Beschwerdeführer an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit einer depressiven Symptomatik leide. Seine Krankheit könne zu Verwirrtheit und lückenhaften Erinnerungen führen. In C. _____ sei er weiter planlos durch die Gegend gelaufen. Er erinnere sich nicht, ob er mit jemandem mitgegangen oder jemandem gefolgt sei, habe sich aber schliesslich vor dem BAZ wiedergefunden. Dort sei er von Securitas-Angestellten angesprochen und hineingebeten worden. Er habe seine Situation erklärt, man habe Unterlagen zu seinen Personalien ausgefüllt und ein Foto von ihm gemacht. Nachdem telefonische Abklärungen mit seiner Unterkunft getätigt worden seien, sei ihm ein Schlafplatz für die Nacht gegeben worden. Am nächsten Tag sei er ohne Fahrkarte nach E. _____ zurückgefahren. Er sei kontrolliert und bestraft worden. Es sei nicht aktenkundig, ob am 15. Juli 2020 überhaupt ein Ausschaffungsversuch des Beschwerdeführers geplant gewesen sei. Da er zudem im BAZ F. _____ registriert worden sei, sei nicht nachvollziehbar, wie er durch die offiziell registrierte Übernachtung in einem anderen BAZ hätte die Überstellung vereiteln können. Er sei nicht flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO gewesen und habe die Überstellung nicht verhindert.

E. 3.3

Die Vorinstanz hielt in der Vernehmlassung fest, der Beschwerdeführer sei ab dem 12. Mai 2020 bis zum 18. August 2020 im BAZ D. _____ untergebracht gewesen und habe die Ausgangsregeln stets eingehalten. Aufgrund der bekannten psychischen Leiden sei er in medizinischer Betreuung gewesen. Lediglich vom 15. Juli auf den 16. Juli 2020 habe er die zugewiesene Unterkunft über Nacht verlassen. Die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er sich am 15. Juli 2020 ins BAZ F. _____ begeben habe, sei geprüft worden. Ein solch ausserordentlicher Aufenthalt sei weder im System noch im Dossier nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer hätte den Vollzug auch dann verhindert, wenn eine Anmeldung im BAZ F. _____ stattgefunden hätte, da die eher zufällige Meldung im BAZ F. _____ den Vollzug durch die (...) Polizei- und Migrationsbehörden vor Ablauf der Überstellungsfrist verunmöglicht hätte, da er sich im relevanten Zeitraum ausserhalb deren

Zuständigkeitsbereich, im Kanton H._____, befunden habe. Für die Vollzugsvorbereitung sei es von erheblicher Bedeutung, wo sich die betroffene Person befinde. Der Vollzug werde von den kantonalen Behörden und nicht vom SEM organisiert. Es wiesen alle Indizien darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 15. Juli 2020 in bewusster Absicht versucht habe, sich dem Vollzug zu entziehen. Er habe um die Vollzugsvorbereitungen gewusst, da am 10. und 14. Juli 2020 zusammen mit ihm Arztberichte zum Zweck des Vollzugs erstellt worden seien. Der Vollzug sei dabei ausdrücklich thematisiert worden.

E. 3.4

In der Replik wird festgehalten, es sei unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2020 nicht in der Unterkunft in D._____ aufgehalten habe. Im fraglichen Zeitraum habe er sich im BAZ F._____ befunden, wo ihm ausdrücklich mitgeteilt worden sei, die Unterkunft in D._____ sei angerufen worden, er könne die Nacht im BAZ F._____ verbringen. Es sei lebensfremd und unrealistisch, dass eine Person, die sich der Überstellung entziehen wolle, sich in ein BAZ begeben, wahrheitsgetreue Angaben mache, dort regulär übernachte und dann wieder in die eigentliche Unterkunft zurückkehre. Der Beschwerdeführer habe nicht vorgehabt, sich dem Vollzug der Wegweisung zu entziehen, sonst hätte er dies schon früher getan. Es werde ausdrücklich in Frage gestellt, dass für die Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2020 überhaupt eine Ausschaffung geplant gewesen sei. Der Beschwerdeführer hätte bis 20.00 Uhr in der Unterkunft sein müssen. Es sei zweifelhaft, dass eine Ausschaffung innerhalb von höchstens vier Stunden möglich gewesen wäre. Ohne diese reale Möglichkeit falle jedoch die Bestrafung des Beschwerdeführers mit einer Verlängerung der Überstellungsfrist dahin. Die letzten vier Stunden seien sicherlich nicht, wie die Vorinstanz angebe, von erheblicher Bedeutung für die Vollzugsvorbereitungen durch die kantonalen Behörden gewesen. Bereits vor 20.00 Uhr, als der Beschwerdeführer sich in der Unterkunft hätte einfinden müssen, sei festgestanden, dass in jener Nacht keine Ausschaffung stattfinden würde. Dies habe auch das kantonale Migrationsamt gewusst, weshalb es kurz darauf darüber informiert habe, die Überstellungsfrist sei abgelaufen. Dass es sich dabei um einen Irrtum gehandelt habe, sei erst später vertreten worden, als die Vorinstanz vorgebracht habe, der Beschwerdeführer sei verschwunden gewesen. Dem kantonalen Migrationsamt sei die Abwesenheit des Beschwerdeführers bekannt gewesen, es habe aber trotzdem angenommen, die Überstellungsfrist sei abgelaufen. Es wäre sachfremd, grob unverhältnismässig und eindeutig rechtswidrig, wenn die Überstellungsfrist des aktenkundig akut psychisch kranken Beschwerdeführers und Opfers von Menschenhandel wegen seiner Anwesenheit im BAZ F._____ während vier Stunden in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2020 auf 18 Monate verlängert würde, wenn der Vollzug weder tatsächlich möglich noch geplant gewesen sei. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung lägen daher nicht vor.

E. 4.1

Vorliegend ist festzustellen, dass eine konkrete Überstellungsanfrage der schweizerischen Behörden an die deutschen Behörden offenbar am 3. Juli 2020 erfolgte, denn gemäss Angabe auf der fraglichen Fax-Nachricht antworteten die deutschen Behörden auf die «heutige» Anfrage. Deutschland forderte weitere Informationen zum Beschwerdeführer, welche von der Schweiz erst am 14. Juli 2020 versendet wurden. Am 15. Juli 2020 meldeten die deutschen Behörden, der Überstellungstermin vom 16. Juli 2020 könne nicht

akzeptiert werden. Von deutscher Seite war bereits mit der Zustimmung der Wiederaufnahme am 16. Januar 2020 mitgeteilt worden, die Einzelheiten zum Transfer seien mindestens sieben beziehungsweise bei physischen oder psychischen Einschränkungen oder besonderen Vorkehrungen zehn Tage im Voraus mitzuteilen. Dementsprechend reagierten die deutschen Behörden mit der Stornierungs-Meldung vom 15. Juli 2020, worin sie mitteilten, die Terminankündigung sei im vorliegenden Fall sehr kurzfristig, lediglich einen Tag vor der geplanten Überstellung erfolgt. Die Übermittlung der weiteren Informationen und Arztberichte durch die schweizerischen Behörden am 14. Juli 2020 erfolgte daher zu spät. Aufgrund der Stornierungs-Meldung der deutschen Behörden vom 15. Juli 2020 wussten die zuständigen schweizerischen Vollzugsbehörden, dass eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Deutschland am 16. Juli 2020 nicht - wie zunächst geplant - möglich sein würde. Dementsprechend sind den Akten auch keine Vorbereitungshandlungen seitens der Vollzugsbehörden für eine Überstellung zu entnehmen. Diesbezüglich wendet der Beschwerdeführer denn auch zu Recht ein, dass im fraglichen Zeitrahmen seiner Abwesenheit von seiner zugewiesenen Unterkunft gar keine Überstellung hätte stattfinden sollen. Die Vorinstanz argumentiert diesbezüglich insoweit ebenfalls richtig, als der Beschwerdeführer mit seiner Abwesenheit eine Überstellung verhindert hätte, wäre eine solche zu diesem Zeitpunkt konkret geplant gewesen. Unter dieser Konstellation (sie hätten den Beschwerdeführer in seiner Unterkunft in D. _____ tatsächlich abholen wollen und er wäre nicht vor Ort anzutreffen gewesen) hätte er als «flüchtig» im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO gegolten (vgl. dazu Urteile des BVerfG D-4594/2016 vom 9. Januar 2017 E. 4.3, E-1668/2010 vom 14. Februar 2011 E. 6.2). Entscheidend ist allerdings im vorliegenden Fall, dass ab dem 15. Juli 2020 feststand, dass es den Vollzugsbehörden gar nicht möglich gewesen wäre, den Beschwerdeführer am 16. Juli 2020 nach Deutschland zu überstellen. Nachdem für den massgeblichen Zeitpunkt keine Überstellung geplant gewesen war, konnte der Beschwerdeführer eine solche auch nicht vereiteln. Ergänzend ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers fälschlicherweise davon auszugehen scheint, eine Überstellung hätte nur bis zum 15. Juli 2020 (um 24.00 Uhr) stattfinden können. Eine ordentliche Überstellung wäre bis und mit dem letzten Tag der Frist möglich gewesen. Theoretisch am 16. Juli 2020 bis um 24.00 Uhr im vorliegenden Fall, aufgrund der Vorgaben der deutschen Behörden, bis um 14.00 Uhr.

E. 4.2

Aus der Korrespondenz der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers mit dem Migrationsamt ergibt sich zudem, dass die für eine Überstellung zuständigen Behörden nicht wussten, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich verschwunden war. Der Rechtsvertretung war am 17. Juli 2020 vom zuständigen Migrationsamt telefonisch mitgeteilt worden, dass die Überstellung des Beschwerdeführers gescheitert sei. Diese Aussage sei in guten Treuen gemacht worden, da dem betreffenden Mitarbeiter im Zeitpunkt des Telefongesprächs nicht bekannt gewesen sei, dass der Beschwerdeführer kurzzeitig als verschwunden registriert worden sei. Dem Migrationsamt war offenbar der Grund für die Verlängerung der Frist nicht bekannt und es erhielt eine entsprechende Meldung vom SEM erst am 27. Juli 2020 (vgl. Mailverkehr Beschwerdebeilage 5). Damit wird noch einmal bestätigt, dass zum fraglichen Zeitpunkt keine Überstellung des Beschwerdeführers geplant war, die durch seine Abwesenheit hätte verhindert werden können.

E. 5

Aus dem Gesagten folgt, dass es den schweizerischen Behörden nicht gelungen ist, den Beschwerdeführer innert der in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist nach Deutschland zu überstellen. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2020 nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft verbracht hat, vermag daran nichts zu ändern. Es ist damit festzustellen, dass die Überstellungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO abgelaufen ist. Gemäss Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO ist Deutschland damit nicht mehr zur Wiederaufnahme des Beschwerdeführers verpflichtet und die Zuständigkeit ist auf die Schweiz übergegangen. Das SEM hat das nationale Asylverfahren durchzuführen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung Art. 64 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 700.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.